

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Toll4Europe [Verbraucher als Endkunde]

Nutzung der Mautdienstleistungen der Toll4Europe

Die Toll4Europe GmbH ist ein beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) gemäß §§ 4 ff. MautSysG registrierter EETS-Anbieter und bietet seinen Kunden über direkte vertragliche Zertifizierungen bei den jeweiligen Mauterhebern sowie durch Verträge mit im jeweiligen Mautgebiet zugelassenen Anbietern europaweite Mautdienstleistungen an. T4E vertreibt ihre Mautdienstleistungen über sogenannte Vertriebspartner. Nähere Informationen zum Geschäftsmodell der Toll4Europe GmbH finden sich unter Ziffer 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Geltungsbereich und Änderungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Toll4Europe GmbH (im Folgenden **T4E** genannt)

Sitz: Nymphenburger Straße 3c, 80335 München
Post-Anschrift: Nymphenburger Straße 3c, 80335 München
Telefon: +49 (0)89 5880 8925
E-Mail: contact@toll4europe.eu
Geschäftsführung: Dr. Felix Wex und Taras Tokarek
Handelsregister: HRB 268814, Amtsgericht München
USt-IdNr.: DE306242805

und den Kunden der Toll4Europe GmbH (im Folgenden **Kunde** genannt) für die Nutzung des Mauterhebungssystems der T4E.

- 1.2 Kunden der T4E im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Verbraucher (iSv § 13 BGB), d.h. eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann.
- 1.3 Es finden ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der T4E Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden bleiben auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von T4E außer Betracht.
- 1.4 Der Kunde wird über Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen informiert. Die Information erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationswege (E-Mail und ähnliches). Änderungen dieser Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf elektronischen Kommunikationsweg gegenüber der T4E Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird der Kunde bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Der Widerspruch muss T4E innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung gegenüber dem Kunden zugehen.

2. Nutzung des Mauterhebungssystems

- 2.1 Die Nutzung des Mauterhebungssystems der T4E kann ausschließlich durch Fahrzeuggeräte der T4E („On-Board-Units“, im Folgenden OBU genannt) erfolgen, welche die streckenbezogene Maut ermitteln. Nähere Informationen zum europaweiten elektronischen Mautdienst (EETS) und dem Streckennetz der T4E finden sich unter www.toll4europe.eu/de.
- 2.2 Zur Erbringung der vorgenannten Leistung (im Folgenden Mautdienstleistung genannt) kooperiert T4E mit Partnern, die ihre Mautdienstleistungen vertreiben (im Folgenden Vertriebspartner genannt) und ebenfalls eine direkte Vertragsbeziehung zum Kunden in Bezug auf das Mauterhebungssystem der T4E unterhalten. Die Vertriebspartner tragen gemäß dem mit dem Kunden bestehenden Vertrag unter anderem Sorge für die Registrierung des Kunden bei T4E und stellen den Kunden die OBU zur Verfügung. Die Vertriebspartner sind gegenüber den Kunden für die technische Betreuung und sonstigen Serviceleistungen im Rahmen des Betriebs der OBU zuständig.

3. Besondere Bedingungen für die Mautentrichtung und Zahlungspflichten des Kunden in einzelnen Mautgebieten

- 3.1 In den Mautgebieten Deutschland, Belgien, Schweiz und Bulgarien sowie in allen weiteren Mautgebieten, die unter www.toll4europe.eu/de/kundeninformationen einsehbar sind, beauftragt der Kunde T4E mit jeder Nutzung des Mauterhebungssystems, die zu zahlende Maut an die jeweiligen Mauterheber abzuführen. Die Ermittlung der Mauthöhe, die Kontrolle der Mautentrichtung und die Nacherhebung der Maut unterliegen nicht diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern den Bestimmungen des jeweiligen Mauterhebers und den jeweiligen nationalen Regelungen.
- 3.2 T4E entrichtet die Maut an den jeweiligen Mauterheber für den Kunden in seinem

Auftrag. Der Kunde hat den daraus entstehenden Vorschussanspruch (§ 669 BGB) bzw. Aufwendungsersatzanspruch (§ 670 BGB) zu erfüllen. Für den Einzug der von dem Kunden zu leistenden Beträge sind die Vertriebspartner zuständig. Die Modalitäten des Einzugs richten sich nach den Vorgaben des Vertriebspartners. Diese sind auch berechtigt, den Vorschuss nach § 669 BGB vom Kunden zu verlangen.

- 3.3 T4E wird dem Kunden Mautaufstellungen, Einzelfahrtennachweise und Rechnungen für die Nutzung des Mauterhebungssystems (im Folgenden Belege genannt) erteilen und gegebenenfalls auch elektronisch zur Verfügung stellen. Der Kunde erklärt bezüglich der elektronischen Erteilung der Rechnungen sein ausdrückliches Einverständnis. Die Zurverfügungstellung der Belege kann auch durch den Vertriebspartner erfolgen. Der Kunde stimmt der Weiterleitung der Belege an den Vertriebspartner ausdrücklich zu. Belege kann der Kunde von T4E direkt nur verlangen, soweit die Übersendung durch den Vertriebspartner aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist.

4. Datenschutz

- 4.1 T4E erhebt und verarbeitet als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden DS-GVO genannt) personenbezogene Daten im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Zwecke der Mauterhebung. Weitere umfassende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechtsgrundlagen und zu den Betroffenenrechten des Kunden erteilt T4E unter www.toll4europe.eu/de/datenschutz.
- 4.2 Da die T4E zur Erbringung der Mautdienstleistungen mit einem Vertriebspartner kooperiert, ist eine partielle Offenlegung der erhobenen Daten zur Erbringung der Mautdienstleistungen gegenüber dem Vertriebspartner erforderlich. In einigen Mautgebieten, in denen die Maut mittels der sog. „Dedicated Short Range Communication-Technik“ ermittelt bzw. erhoben wird (auf Anfrage stellt T4E dem Kunden nähere Informationen zur Verfügung), ist die T4E über einen sogenannten Service Provider an den jeweiligen Mauterheber angeschlossen. Personenbezogene Daten können in Ausnahmefällen insbesondere zum Zwecke der Kontrolle und Ahndung auch an den Service Provider übermittelt werden. T4E weist darauf hin, dass der Vertriebspartner und der Service Provider die Daten als jeweils eigenständige Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO verarbeiten.
- 4.3 Unabhängig von den datenschutzrechtlichen Informationen gegenüber ihren Kunden hat die T4E gegebenenfalls auch gegenüber den von den Kunden beauftragten Personen (u.a. Mitarbeiter), die die mit den On-Board-Units ausgestatteten Fahrzeuge führen (im Folgenden Fahrer genannt), datenschutzrechtliche Informationspflichten nach Art. 13 ff. DS-GVO. Da die jeweiligen Fahrer der T4E nicht namentlich bekannt sind, verpflichtet sich der Kunde zur Erfüllung der Informationspflichten seitens T4E, dafür Sorge zu tragen, dass die diesen AGB als Anlage beigefügten Datenschutzhinweise den Fahrern ausgehändigt werden.

5. Haftung

- 5.1 T4E haftet für vertragliche oder außervertragliche Schäden und vergebliche Aufwendungen des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von T4E beruhen.
- 5.2 In anderen Fällen haftet T4E – soweit in Abs. 5.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Kunde regelmäßig vertrauen dürfen (so genannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der T4E vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5.3 ausgeschlossen.
- 5.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund einer Garantie bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.4 Die Einschränkungen der Abs. 5.1, 5.2 und 5.3 gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

6. Reklamationen und Rückerstattungsforderungen

Der Kunde hat Reklamationen und Rückerstattungsforderungen gegenüber seinem Vertriebspartner geltend zu machen. T4E wird vom Vertriebspartner im Bedarfsfall in die Prozesse involviert. Über die konkreten Voraussetzungen und Modalitäten der Reklamationen und Rückerstattungen wird der Kunde vom Vertriebspartner unterrichtet.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

- 7.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der T4E nur befugt, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne des § 320 BGB zu den Forderungen der T4E stehen.
- 7.2 Der Kunde ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, wenn seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.3 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden zu T4E auf Dritte darf durch den Kunden nur aufgrund vorheriger schriftlicher Einwilligung von T4E erfolgen.

8. Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 8.1 Dieses Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit.
- 8.2 Der Kunde kann das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 8.3 Beide Parteien können das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund besteht für T4E insbesondere, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für eine Manipulation oder eine missbräuchliche Verwendung der OBU oder anderer Teile des Mauterhebungssystems bestehen, die der Kunde zu vertreten hat oder
 - keine Geschäftsverbindung von T4E zu dem Vertriebspartner mehr besteht.
- 8.4 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 8.5 Hat T4E das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt, setzt eine erneute Geschäftsverbindung voraus, dass die zur Kündigung führenden Gründe weggefallen sind.
- 8.6 In jedem Fall endet das vorliegende Vertragsverhältnis automatisch und ohne weitere Erklärung, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und seinem Vertriebspartner endet.

9. Sperrung des Kunden oder von einzelnen OBU's oder einzelnen Mautgebieten

T4E ist berechtigt, den Kunden, einzelne oder mehrere OBU's des Kunden oder einzelne Mautgebiete zeitweise oder dauerhaft zu sperren,

- wenn T4E dem Kunden gegenüber zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 8.3 berechtigt ist,
 - wenn und soweit einschlägige europäische oder nationale Rechtsnormen oder ein Vertrag mit einem Mauterheber über das Angebot der T4E über Mautleistungen eine Sperre vorschreiben oder zulassen oder der Mauterheber eine entsprechende Sperre anordnet,
 - wenn und solange T4E Fehler einer OBU feststellt, die T4E nicht über die Fernwartung beheben kann und in deren Folge die korrekte Funktionsweise der OBU nicht mehr gewährleistet ist; entsprechendes gilt, wenn die OBU im Rahmen ihrer eigenen Diagnose die Funktionsunfähigkeit feststellt und sich selbständig sperrt,
 - wenn T4E seine Registrierung oder Zulassung als EETS-Anbieter verliert,
 - wenn in erheblichem Umfang oder Ausmaß oder wiederholt die Kunden- und Fahrzeugdaten und gebührenbestimmende Merkmale, die zur Registrierung des Kunden und seiner Fahrzeuge bei den jeweiligen Mauterhebern und zur Erhebung der Maut notwendig sind, mangelhaft an T4E übermittelt wurden und die Zulassung von T4E als Mautanbieter dadurch gefährdet wird und der zuständige Vertriebspartner für das betroffene Mautgebiet gesperrt wurde; die Sperrung des Kunden ist in diesem Fall auf das betroffene Mautgebiet beschränkt,
 - wenn über das Vermögen des Vertriebspartners die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Vergleichsverfahrens beantragt werden sollte,
 - wenn der Vertriebspartner seine Verpflichtungen zur Weiterleitung der von dem Kunden gezahlten Maut sowie zur Zahlung sonstiger Entgelte gegenüber T4E bei Fälligkeit nicht, nicht am vereinbarten Zahlungsort oder nicht in der vereinbarten Währung erfüllt, es sei denn, die Nichtzahlung beruht auf administrativen oder technischen Fehlern und wird innerhalb von drei Bankarbeitstagen nachgeholt,
- und
- wenn der Vertriebspartner Zugangs-, Einsichts- und Kontrollrechte der Mautbetreiber oder der T4E verweigert oder die bei einer solchen Kontrolle zu Tage getretenen Ergebnisse T4E die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu dem Vertriebspartner unzumutbar machen.

10. Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- 10.1 Für dieses Vertragsverhältnis, einschließlich seines Zustandekommens, zwischen T4E und dem Kunden gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Anwendbarkeit zwingender Normen des Staates, in dem der Kunde bei Vertragsschluss seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleibt hiervon unberührt.
- 10.2 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

11. Korrespondenzsprache, Speicherung des Vertragstexts

- 11.1 Schriftliche Erklärungen, Mitteilungen oder Anzeigen des Kunden gegenüber T4E sind nur beachtlich, wenn sie in deutscher, französischer oder in englischer Sprache abgefasst sind. Hiervon unberührt bleibt das Recht von T4E, gegenüber dem Kunden eine andere Sprache zu verwenden, sofern diese Sprache am Wohnsitz des Kunden Amtssprache ist.
- 11.2 Der Vertragstext wird von T4E nicht gespeichert und kann nach Abschluss des Bestellvorgangs nicht mehr von dem Kunden abgerufen werden.

12. Alternative Streitbeilegungsverfahren

T4E ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.